

# **SATZUNG**

**für den**

## **Schulverein des Gymnasiums Buckhorn e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein des Gymnasiums Buckhorn e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung unterrichtlicher Bestrebungen wie Klassenreisen, Kulturveranstaltungen, Schüleraustauschen etc. sowie der Realisierung verschiedener Unterrichtsprojekte im musischen, naturwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Bereich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittel**

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Spenden

Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag kann einer der beiden Vorsitzenden über einzelne Mittel allein entscheiden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedseitrug**

Ein Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt halbjährlich durch Bank-Lastschrift.

#### **§ 5**

##### **Eintritt**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln.

#### **§ 6**

##### **Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

Der Austritt muss mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende in schriftlicher Form erfolgen.

#### **§ 7 Vorstand**

Zur Geschäftsleitung des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser setzt sich zusammen wie folgt:

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Schriftführer

Rechnungsführer

Ein Beisitzer

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste und der zweite Vorsitzende, von denen jeder allein zeichnungsberechtigt ist.

Die/der zweite Vorsitzende soll die/der jeweilige Schulleiterin/leiter sein.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, lediglich ihre notwendigen Auslagen dürfen erstattet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfung und Kassenbericht**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vollversammlung des Schulvereins wählt jährlich für das laufende Kalenderjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen. Der Vorstand legt den versammelten Mitgliedern auf der Jahresmitgliederversammlung, nach der Sommerpause, einen geprüften Bericht vor, der auf ausdrückliches Verlangen auch schriftlich erfolgen kann.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Schule und schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung. Anträge bezüglich Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden und müssen mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet werden.

## **§ 11**

### **Restgelder**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde der Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Restvermögen zugunsten der Schüler des Gymnasiums Buckhorn zu verwenden.

Hamburg, den 26.09.2019